

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER COLLIN Lab & Pilot Solutions GmbH
Version 5.0, Stand 11.12.2018

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der COLLIN Lab & Pilot Solutions GmbH, Gewerbestrasse 11, 83558 Maitenbeth, Deutschland („COLLIN“) an einen Kunden („KUNDE“), im Hinblick auf ein von COLLIN angebotenes Produkt bzw. eine Anlage (nachfolgend beide bezeichnet als „PRODUKT“), auch zukünftige, unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) in der jeweils aktuellen Fassung, unabhängig davon, ob im Einzelfall darauf Bezug genommen wird.

1.2 Für die Lieferung von PRODUKTEN gelten ausschließlich diese AVB. Geschäftsbedingungen des KUNDEN, welche von den vorliegenden AVB abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen, werden nur insoweit und nur dann Vertragsbestandteil, als COLLIN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Stillschweigen, Bezugnahme auf solche Geschäftsbedingungen und/oder Erfüllungshandlungen seitens COLLIN gelten nicht als Zustimmung.

1.2 Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und/oder Zusicherungen bzw. Änderungen dieser AVB, sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen, bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit in jedem Einzelfall der ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Bestätigung von COLLIN.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist dieses freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen und/oder Aufträge des KUNDEN werden erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Briefform, Fax oder Email) seitens COLLIN beim KUNDEN, spätestens aber mit Ausführung der Lieferung oder Leistung, rechtswirksam und verbindlich. Bei Ausführung der Lieferung bzw. einer Leistung tritt eine Verbindlichkeit stets nur im entsprechend ausgeführten Umfang ein, auch wenn eine betreffende Bestellung und/oder Auftragsbestätigung darüber hinausgehende Lieferungen und/oder Leistungen beinhalten sollte.

Der KUNDE wird eine Auftragsbestätigung umgehend überprüfen. Mangels Widerspruch binnen zehn Werktagen ab Erhalt gilt die Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt. Insbesondere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt.

2.3 Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von COLLIN, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, einer Falschbezeichnung, oder einem vergleichbaren Versehen, verpflichten COLLIN nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die in einer Auftragsbestätigung angegebenen Preise „ab Werk“, (EXW Incoterms 2010) inklusive Kosten der Verpackung des PRODUKTES. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den ausgewiesenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit nicht ausdrücklich ein Preis festgelegt ist, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung jeweils gültigen Liefer-, Leistungs- und PRODUKT-Preise von COLLIN als vereinbart.

2.5 Gegenüber Forderungen von COLLIN aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf allfällige Forderungen geltend machen kann der KUNDE nur mit/bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des KUNDEN.

2.6 COLLIN behält sich ausdrücklich das Recht vor, Unteraufträge an Sublieferanten zu vergeben.

2.7 Für den Fall, dass zwischen der Absendung der Auftragsbestätigung und der Lieferung gemäß Artikel 5.5 eine Dauer von mehr als sechs (6) Monaten liegt, behält sich COLLIN das Recht vor, allfällige Preiserhöhungen an den KUNDEN weiterzugeben. COLLIN wird den KUNDEN von sich ergebenden Preiserhöhungen benachrichtigen.

2.8 Legt COLLIN ein Angebot und kommt es zu keiner Bestellung, behält sich COLLIN vor, Arbeiten und Kosten für das Angebot, den Kostenvoranschlag und/oder begleitende Unterlagen (z.B. Pläne) dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

3. PRODUKTE, LIEFERUMFANG

3.1 Die PRODUKTE entsprechen den in der Beschreibung/im Angebot ausdrücklich referenzierten und einschlägigen Produktbeschreibungen, Broschüren, Montageplänen, Auftragsbestätigungen etc., oder Angaben zu Eigenschaften von Prototypen (wie Leistung, Abmessungen, Materialien, etc.), soweit diese von COLLIN stammen und COLLIN diese ausdrücklich bestätigt hat, in dem jeweils bestätigten Umfang. Im Übrigen sind Angaben zum PRODUKT nur annähernd maßgeblich.

3.2 Jedenfalls zulässig sind und vorbehalten bleiben der Ersatz durch gleichwertige Bauteile, handelsübliche Abweichungen sowie rechtlich bedingte Abweichungen bzw. technische Verbesserungen, soweit die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

3.3 Bestellungen und Aufträge haben das PRODUKT deutlich zu bezeichnen; unklare Angaben in der Bestellung dürfen nicht zu Lasten von COLLIN ausgelegt werden.

3.4 Die Leistungspflicht von COLLIN umfasst, sofern nicht in einer Einzelvereinbarung schriftlich anders bestimmt, nur die ausdrücklich bezeichneten PRODUKTE selbst, bis zu den entsprechend festgelegten Schnittstellen zur sonstigen Infrastruktur bzw. Leistungen des KUNDEN, und umfasst nicht die Pflicht zur Schnittstellenanpassung, Integration bzw. zum Anschließen. COLLIN ist nicht zur Berücksichtigung der kundenseitigen/sonstigen Infrastruktur verpflichtet. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. in Artikel 11.4 abweichend festgelegt sind Transport und/oder Montage der PRODUKTE nicht Leistungsbestandteil, und vom KUNDEN selbst zu organisieren. Überdies ist der KUNDE selbst für die Einholung allfälliger notwendiger Genehmigungen verantwortlich.

3.5 Anlagen von COLLIN sind, sofern nicht ausdrücklich anders von COLLIN bestätigt, ausgelegt für einen Anschluss an ein Kunden-Stromnetz: 400 Volt, 50 Hz. TN-S-Netz nach IEC 364-4-41 (L1, L2, L3, N, PE; N belastbar; max. ± 10 % Netzschwankung). Die Lackierung des Produktes ist in RAL 1007 und RAL 9002, die Beschriftung ist in Deutsch.

3.6 Der Lieferumfang entspricht den im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Bestimmungen der Deutschen Behörden sowie den Aufsichtsorganen in Bezug auf:

- die UVV (der für den AG zuständigen BG und GA) und den zur Zeit der Angebotslegung geltenden technischen Regeln,
 - die VDE Vorschriften, und
 - das Gerätesicherheitsgesetz (9.GPSGV),
- wenn und soweit sie für den Lieferumfang zutreffen.

Der Lieferumfang wird als Maschine im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42EG - EMV-Richtlinie 2014/30/EU betrachtet. Es wird zum Zeitpunkt der Lieferung eine EG-Konformitätserklärung vorgelegt. Die Anlage ist mit dem CE-Kennzeichen versehen. Ausnahmen davon sind Baugruppen, welche vom KUNDEN in eine Gesamtanlage eingebaut werden. Hier ist der KUNDE, als Systemintegrator, für die Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie verantwortlich.

3.7 Der KUNDE ist verpflichtet, das Angebot von COLLIN umgehend zu prüfen, insbesondere darauf, ob alle notwendigen Angaben zur Anpassung allfälliger Schnittstellen durch den KUNDEN zu dessen Infrastruktur im Angebot enthalten sind. Überdies wird der KUNDE das Angebot darauf prüfen, ob das angebotene PRODUKT im Hinblick auf die Infrastruktur des KUNDEN passend ist, insbesondere z.B. betreffend Maße, Gewicht, etc., und allfällige sicherheitstechnische Ausrüstung berücksichtigt wurde. Allfällige Änderungen der Spezifikationen, sowie Anfragen um ergänzende Informationen sind COLLIN spätestens bei der Bestellung bekanntzugeben. Sofern Änderungen erforderlich wären, wird COLLIN diese auf ihre Ausführbarkeit prüfen. Sind diese ausführbar, würden aber zu einer Änderung des Lieferumfanges führen, behält sich COLLIN eine Korrektur des Angebotes, inklusive des Preises, vor. Spätere Informationen, welche zu einer Änderung des Lieferumfanges bzw. der Kosten führen, gelten jedenfalls als kostenpflichtige Änderungswünsche.

3.8 In dem angebotenen Preis enthalten ist eine Dokumentation der Anlage lt. gültiger Maschinenrichtlinie im Sinne des Absatz 11.11, dieser AGB. Sind hingegen Dokumentationen nach speziellen Anforderungen des KUNDEN zu erstellen, z.B. technische Spezifikationen in Kombination mit Lasten und Pflichtenhefte von Kundenseite erforderlich, so behält sich Collin vor, diesen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte dieser Mehraufwand bei der Angebotslegung nicht erkennbar gewesen sein, erfolgt eine Kostenschätzung durch COLLIN nach Kenntnisnahme. Die Begleichung erfolgt mit der letzten Rate nach Absatz 4.1 dieser AGB.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, sind Zahlungen im Voraus in EURO entweder durch effektive Überweisung oder – bei vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens COLLIN – mittels unwiderruflichen Akkreditivs in EURO vorzunehmen. COLLIN behält sich vor, seine Zustimmung erst nach Bestätigung des angebotenen Akkreditivs durch eine von COLLIN akzeptierte Bank zu erteilen. Als Fälligkeitsdatum gilt spätestens der in der Auftragsbestätigung genannte unverbindliche Liefertermin bzw. spätestens der Tag der Übergabe des PRODUKTES an den KUNDEN gemäß EXW (Incoterms 2010), Werk COLLIN.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 30% bei Erhalt der Auftragsbestätigung seitens COLLIN
- 60% bei Meldung der Versandbereitschaft und vor Übergabe zum Transport
- 10% nach Aufstellung und Inbetriebnahme, jedoch spätestens 60 Tage nach Bereitstellung zur Abholung

4.2 Im Falle von Teillieferungen sind die fälligen Zahlungen entsprechend aliquot zu leisten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate tritt Terminverlust ein, und wird der noch offene Gesamtbetrag sofort fällig.

4.3 Sollte der KUNDE nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von COLLIN in anderen frei konvertierbaren Währungen als der Rechnungswährung zahlen, trägt der KUNDE das Wechselkursrisiko und alle aus der Zahlungsverpflichtung entstehenden Währungsdifferenzen; insbesondere hat er keinen Anspruch auf die Rückerstattung allfälliger Währungskursvorteile. Bankspesen gehen zu Lasten des KUNDEN.

4.4 COLLIN ist berechtigt, seine entsprechende Leistung bis zur vollständigen Entrichtung der jeweils fälligen Zahlungen zurückzubehalten. Als geleistete Zahlung gilt die freie Verfügbarkeit über den vereinbarten Betrag durch COLLIN am Sitz von COLLIN.

4.5 Darüber hinaus behält sich COLLIN vor, nur gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu leisten, wenn COLLIN nach Vertragsabschluss (Artikel 2.2) Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des KUNDEN zu mindern geeignet sind, und durch welche die Bezahlung offener Forderungen aus dem entsprechenden Auftrag gefährdet sein könnte. Mangels Leistung der Vorauszahlung oder Sicherheit binnen 14 Tagen nach Aufforderung, ist COLLIN berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4.6 Der KUNDE anerkennt seine Verpflichtung, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in nach § 247 BGB in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszinssatz zu leisten.

4.7 Nur etwaige unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungs-, Gegenforderungs- oder Vergütungsansprüche seitens des KUNDEN berechtigen zur Aufrechnung und zum Aufschub von Zahlungen über deren Fälligkeitsdatum hinaus.

5. LIEFERUNG

5.1. Soweit nicht schriftlich im Vorhinein anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen gemäß den INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung, EXW Maitenbeth; Erfüllungsort ist damit das Werk von COLLIN in Maitenbeth. Der KUNDE organisiert den Versand und trägt die entsprechenden Kosten. Will der KUNDE den Versand versichern, ist er selbst dafür verantwortlich. Sollte COLLIN die Organisation des Versandes übernehmen, ändert dies nicht den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

5.2 Lieferungen werden von COLLIN nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten und innerhalb einer Lieferzeit von ca. 6 Monaten nach Auftragserteilung und Klärung aller kaufmännischen und technischen Details sowie Anforderungen in Bezug auf sicherheitstechnische Ausrüstung (vgl. Artikel 3.5 oben) ausgeführt. Der Lieferzeitpunkt kann in der Auftragsbestätigung bzw. einem anderen, gesonderten Dokument genau und verbindlich festgelegt werden. Jedenfalls beginnt die Lieferfrist nicht vor (a) dem Vorliegen der genannten, finalisierten, und von COLLIN gegengezeichneten Details sowie Anforderungen durch eine Auftragsbestätigung, (b) der Erfüllung sämtlicher kundenseitigen Verpflichtungen durch den KUNDEN, insbesondere nicht vor Erhalt seitens COLLIN aller vom KUNDEN bereitzustellenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen sowie (c) der gemäß Artikel 4.1 fälligen Anzahlung zu laufen an. COLLIN wird das PRODUKT in transportgerechter Verpackung zur Abholung zur Verfügung stellen.

5.3 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn COLLIN die Versandbereitschaft innerhalb der entsprechenden Frist anzeigt.

5.4 Ausdrücklich einverstanden erklärt sich der KUNDE mit ihm zumutbaren Teillieferungen, wird diese annehmen, und entsprechend den Zahlungsbedingungen gemäß Artikel 4 begleichen.

5.5 COLLIN wird dem Kunden die Lieferbereitschaft spätestens 14 Tage im Vorhinein anzeigen. COLLIN wird das PRODUKT in transportgerechter Verpackung zum angezeigten Termin zur Abholung zur Verfügung stellen.

5.6. Falls die Versendung bzw. Bereitstellung versandbereiter PRODUKTE, insbesondere auch zulässiger Teillieferungen, sich aus Gründen, die beim KUNDEN liegen, verzögert, insbesondere der KUNDE die Annahme unberechtigt verweigert (z.B. wegen nachträglichen Änderungswünschen im Sinne des Artikel 3.7), nicht abholt, oder COLLIN nicht zeitgerecht über den fälligen Kaufpreis verfügen kann, erfolgt der Gefahrenübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft, kann COLLIN die betroffenen PRODUKTE auf Kosten und Gefahr des KUNDEN einlagern, und gehen sämtliche Kosten nach Gefahrübergang zulasten des KUNDEN

5.7 COLLIN wird den KUNDEN informieren, sobald ein Verzug, aus welchen Gründen auch immer, erkennbar wird. Der KUNDE wird COLLIN, außer es ist ihm nicht zumutbar, zumindest zwei angemessene Nachfristen einräumen.

5.8 Allfällige Lieferverzögerungen, welche der Sphäre des KUNDEN zuzurechnen sind, insbesondere zum Beispiel im Falle allfälliger Änderungswünsche des KUNDEN, stellen keinen Verzug dar und führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.

5.9 Unvorhersehbare und/oder außerhalb der Einflussmöglichkeit von COLLIN liegende Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel, sowie Arbeitskonflikte, welche COLLIN an der Erbringung seiner Leistungen hindern, lösen keinen Lieferverzug aus. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten von COLLIN eintreten. Überdies löst ein Lieferverzug bzw. Nichterfüllung seitens der Zulieferanten von COLLIN keinen Verzug, aus. COLLIN wird den KUNDEN über solche Umstände informieren, sobald ihm diese bekannt werden.

5.10 COLLIN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn bezüglich eines Ereignisses nach Artikel 5.6 oder 5.9 eine Beendigung des jeweiligen Ereignisses nicht absehbar ist.

5.11 PRODUKTE können von den für sie definierten Spezifikationen (Artikel 3) abweichen, ohne dass aus unwesentlichen Abweichungen ein Verzug resultieren würde. Unwesentliche Abweichungen sind insbesondere solche, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des PRODUKTES nicht hindern. .

6. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht jedenfalls mit Verlassen des Werkes von COLLIN bzw. des Versandortes, spätestens mit Übergaben an den Spediteur bzw. Frachtführer am Erfüllungsort auf den KUNDEN über, unabhängig davon, ob die Anlieferung im Ganzen oder in Teilleistungen erfolgt, oder COLLIN über den Versand des PRODUKTES hinausgehende Leistungen übernommen hat, wie z.B. die Montage des PRODUKTES, oder den Abschluss einer Transportversicherung. Im Falle einer abweichenden Vereinbarung geht die Gefahr spätestens mit Abnahme des PRODUKTES auf den KUNDEN über. Im Falle von Ereignissen nach Artikel 5.6 oben gilt der dort genannten Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

7.1 Ansprüche aus Sachmängelhaftung stehen dem KUNDEN nur bezüglich bei Gefahrübergang bestehender Mängel zu. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die PRODUKTE der Beschreibung in ausdrücklich referenzierten und einschlägigen Produktbeschreibungen, Broschüren, Montageplänen, Endanwenderdokumentationen, Angeboten etc., oder Angaben zu Eigenschaften von Prototypen (wie Leistung, Abmessungen, Materialien, etc.), soweit diese von COLLIN stammen und COLLIN diese ausdrücklich bestätigt hat, in dem jeweils bestätigten Umfang, nicht entsprechen. Darüber hinaus wird keine Haftung, insbesondere nicht für bestimmte Funktionen, Verfügbarkeiten, Eignung für die Zwecke des KUNDEN und/oder dergleichen, übernommen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich von COLLIN bestätigt und übernommen. Dies gilt für allfällige Software, welche Bestandteil des PRODUKTES ist bzw. mit dem PRODUKT ausgeliefert wird, entsprechend.

COLLIN steht darüber hinaus dafür ein, dass die PRODUKTE bei Gefahrübergang den einschlägigen, allgemein gültigen, verbindlichen, zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden technischen Normen und Rechtsvorschriften im Staat des Sitzes des KUNDEN entsprechen. Jegliche darüber hinausgehende Haftung, insbesondere z.B. für Anlagensicherheit bzw. branchen- und /oder betriebsspezifische Vorgaben, oder, wenn behauptete Fehler bzw. Mängel auf die lücken- oder fehlerhafte Bereitstellung von Informationen an COLLIN zurückzuführen sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 COLLIN übernimmt jedenfalls keine Mängelhaftung für Verschleißteile, wie z. B. Keilriemen, Heizbänder, Thermofühler und Filtermatten.

7.3 Im Hinblick auf mögliche Software, die Bestandteil des PRODUKTES ist bzw. mit dem PRODUKT ausgeliefert wird, wird ausdrücklich festgehalten, dass diese nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Diese Software ist im Hinblick auf das entsprechende PRODUKT programmiert. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf vom KUNDEN nachweisbare und reproduzierbare Mängel.

7.4 Keine Rechte, insbesondere auch keine Mängelrechte, kann der KUNDE gegen COLLIN aus solchen Abweichungen der PRODUKTE herleiten, welche die Eignung der PRODUKTE zum erkennbaren Gebrauch und/oder den Wert der PRODUKTE nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

7.5 Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Der KUNDE unterliegt der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit § 377 HGB und hat die PRODUKTE bzw. dazugehörige Software entsprechend zu prüfen, und spätestens binnen zehn (10) Tagen schriftlich (eingeschriebener Brief) unter detaillierter Angabe des behaupteten Mangels zu rügen, andernfalls gilt das PRODUKT als genehmigt. Für versteckte Mängel, die schon ihrer Natur nach nicht erkennbar bzw. feststellbar sind, und auch bei sorgfältigster Prüfung durch einen ordentlichen Unternehmer nicht entdeckt werden können, leistet COLLIN ebenfalls 12 Monate ab Gefahrenübergang Gewähr. Versteckte Mängel sind innerhalb dieser 12-Monats-Frist und binnen zehn (10) Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, zu rügen; war der Mangel für den KUNDEN bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar oder hätte erkannt werden müssen, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt der Erkennbarkeit für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Durch die Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches beginnt die Gewährleistungsfrist nicht von Neuem zu laufen an.

7.6 Die Behebung eines von COLLIN bestätigten Mangels an einem PRODUKT erfolgt nach Wahl von COLLIN durch Reparatur/Nachbesserung oder Ersatzlieferung, außer der KUNDE kann darlegen, dass dies für ihn nicht zumutbar ist. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Nachbesserung durch Bereitstellung einer Alternativlösung, welche im Wesentlichen der Mangelhaften gleichkommt. Auch im Hinblick auf allfällige Software behält sich COLLIN ausdrücklich vor, eine Verbesserung durch Workaround bzw. ein funktionsgleiches Alternativprogramm vorzunehmen.

7.7 Ist für den KUNDEN eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zumutbar, oder wird die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb der vom KUNDEN gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen bzw. wird diese verweigert, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten, eine Kaufpreisminderung im gesetzlich zulässigen Ausmaß geltend machen, oder Schadenersatz im Rahmen des Artikel 8 unten verlangen. Ansonsten erklärt sich der KUNDE bereit, COLLIN eine zusätzliche Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsmöglichkeit einzuräumen.

7.8 Der KUNDE wird COLLIN den von ihm behaupteten Mangel schriftlich anzeigen und detailliert, unter genauer Angabe wann und bei welchen Aktivitäten der Mangel auftritt, beschreiben. COLLIN wird dem KUNDEN binnen angemessener Zeit mitteilen, wie mit dem beanstandeten Teil zu verfahren ist.

7.9 (Teil-)Rücksendungen sonstiger Einzelteile und/oder Anlagenteile, welche nicht im Vorhinein von COLLIN freigegebenen wurden, führen zum Verlust des Gewährleistungsanspruches samt allfälliger Demontage- oder Transportkosten, wenn nicht der gewährleistungspflichtige Mangel aus dem Einzel-/Anlagenteil selbst eindeutig erkennbar ist.

7.10 Wenn der KUNDE ohne die vorherige Besichtigung und/oder schriftliche Freigabe von COLLIN irgendwelche Änderungen, Demontagen oder sonstige Arbeiten am PRODUKT vornimmt, bzw. die Software auf irgendeine Art und Weise umprogrammiert, adaptiert, sonst verändert oder bearbeitet, und/oder in ein Gesamtsystem integriert, und/oder eine dieser Aktivitäten durch einen Dritten vornehmen lässt, oder wenn der geltend gemachte Mangel durch unsachgemäße Verwendung des PRODUKTES, Missachtung von Betriebs- und Wartungshinweisen bzw. durch sonstige, außerhalb der Einflussosphäre von COLLIN liegende Einflüsse/Umwstände, wie zum Beispiel eine Änderung der Betriebs- bzw. Systemumgebung des KUNDEN, entstanden ist, entfällt die Haftung von COLLIN für Mängel insoweit, als die Mängel hierdurch entstanden sind.

7.11 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von COLLIN über. Sofern COLLIN den KUNDEN im Sinne des Artikel 7.4 angewiesen hat, das beanstandete PRODUKT bzw. dessen Bestandteil zurückzuschicken, hat COLLIN mangels Rücksendung binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Anweisung einen Anspruch auf Wertersatz für das PRODUKT bzw. den PRODUKT-Bestandteil.

7.12 Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung stehen dem KUNDEN bezüglich bei Eigentumsübergang bestehender Mängel nur wie nachfolgend festgelegt zu. Freiheit der PRODUKTE von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (nachfolgend zusammen „Schutzrechte“) Dritter ist nur am Lieferort geschuldet. Bezüglich Patent- oder Gebrauchsmustern Dritter steht COLLIN darüber hinaus nur dann und soweit für Rechtsmängel ein, wenn und als das PRODUKT an sich und in seiner jeweils konkreten Zusammensetzung gemäß Auftragsbestätigung einen patent- bzw. gebrauchsmusterrechtlichen Vorrichtungsanspruch verletzt.

7.13 Sollte ein COLLIN nach dem vorangehenden Absatz für einen Rechtsmangel einstehen müssen, wird COLLIN nach seiner Wahl und auf seine Kosten (a) das PRODUKT derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das PRODUKT aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) ein alternatives, funktionsgleiches PRODUKT liefern, oder (c) dem KUNDEN durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist, kann der KUNDE vom Vertrag zurückzutreten, eine angemessene Preisminderung oder Schadenersatz statt der Leistung, wobei die Grenzen des Artikel 8 unten zu beachten sind, zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem KUNDEN gegen COLLIN bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht zu.

7.14 COLLIN übernimmt jedenfalls keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die unter Nutzung der PRODUKTE angewandten Herstellungs- oder sonstige Verfahren, sowie die vom KUNDEN unter Nutzung der PRODUKTE hergestellten Ergebnisse keine Schutzrechte, insbesondere Patente oder Gebrauchsmuster Dritter, verletzen. Vielmehr ist der KUNDE selbst dafür verantwortlich, dass durch seine Nutzung der PRODUKTE – insbesondere die angewandten Verfahren und die daraus gewonnen Ergebnisse – keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung durch den KUNDEN und diesbezüglicher Inanspruchnahme von COLLIN durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzung aufgrund der Lieferung von PRODUKTEN an bzw. deren Nutzung durch den KUNDEN bzw. des dadurch entstandenen Endprodukts/Ergebnisses, wird der KUNDE COLLIN von allen Ansprüchen des Dritten freistellen und COLLIN jeglichen in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden ersetzen.

7.15 Der KUNDE wird bei sonstigem Verlust der oben genannten Ansprüche COLLIN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, keinerlei explizite oder implizite, direkte oder indirekte Anerkennungserklärung abgeben, allfällige Abwehrmaßnahmen oder Verhandlungen alleine COLLIN überlassen, und die Weisungen von COLLIN abwarten.

7.16 Sollten im PRODUKT verbaute Bestandteile von Drittherstellern mangelhaft sein, wird COLLIN wahlweise seine Mängelhaftungsansprüche gegen den Dritthersteller für Rechnung des KUNDEN geltend machen, oder an den KUNDEN abtreten. Bei solchen Mängeln von Drittherstellerprodukten hat der KUNDE einen direkten Anspruch unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgaben dieser AVB nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen solche Dritthersteller erfolglos war oder offensichtlich und nachweisbar nicht in einem angemessenen Zeitrahmen möglich sein wird, z.B. wegen einer Insolvenz des betroffenen Drittherstellers.

8. HAFTUNG

8.1 Die Haftung von COLLIN auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und/oder unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe dieses Artikel 8 beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte, und/oder sonstige Erfüllungsgehilfen von COLLIN entsprechend.

8.2 Bei vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schäden haftet COLLIN gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Die Haftung für grob fahrlässig, aber anders als durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten verursachte Schäden und ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist auf die typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Als wesentlichen Vertragspflichten gelten Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei vertraut und vertrauen darf.

8.4 Im Falle der Haftung nach Artikel 8.3 für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung darüber hinaus der Höhe nach bis zur entsprechenden, bestehenden Haftpflichtversicherung von COLLIN beschränkt.

8.5 Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von COLLIN beschränkt auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie auf Schäden aus Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf den Ersatz der vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

8.6 Im Falle der Haftung nach Artikel 8.5 für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung darüber hinaus der Höhe nach bis zur entsprechenden, bestehenden Haftpflichtversicherung von COLLIN beschränkt.

8.7 Darüber hinaus gehende Ansprüche des KUNDEN, egal ob aus Vertrag oder aus Delikt, sind ausgeschlossen, sodass COLLIN über Schäden am PRODUKT bzw. an der Software selbst, und/oder über allfällige zwingend gesetzliche Produkthaftungsansprüche hinausgehende Schäden, wie insbesondere Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und/oder Begleitschäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Datenverlust, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, nicht haftet.

8.8 Im Rahmen der Produkthaftung haftet COLLIN jedenfalls nur für Personenschäden und für solche Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Jedenfalls besteht eine Haftung im Hinblick auf eine Software nur für solche Schäden, welche nachweisbar aus reproduzierbaren Fehlern resultieren.

8.9 COLLIN steht in dem oben genannten Rahmen dafür ein, dass die PRODUKTE den einschlägigen, allgemein gültigen, verbindlichen, zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden technischen Normen und Rechtsvorschriften im Staats des Sitzes des KUNDEN entsprechen. Jegliche darüber hinausgehende Haftung, insbesondere z.B. für Anlagensicherheit bzw. branchen- und/oder betriebsspezifische Vorgaben, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung dann ausgeschlossen, wenn behauptete Fehler bzw. Mängel auf die lücken- oder fehlerhafte Bereitstellung von Informationen an COLLIN zurückzuführen sind.

8.10 Sollte COLLIN außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges Beratungsleistungen erbringen und/oder sonstige technische Auskünfte geben, erfolgen diese unentgeltlich und ohne jegliche Haftung.

8.11 Änderungen am PRODUKT, Nichteinhaltung von Gebrauchsanweisungen, unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachten der Produktinformation, die Verwendung nicht originaler Teile von COLLIN, bestimmungsfremde Verwendung, und/oder äußere, außerhalb der Einflussphäre von COLLIN liegende Einflüsse/Umstände befreien COLLIN von der Haftung, in Bezug auf Schäden, welche hierdurch entstanden sind.

8.12 Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software bzw. das PRODUKT erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch den KUNDEN zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie der Einsatz ungeeigneten Personals.

8.13 Keine Haftung übernimmt COLLIN für PRODUKTE und/oder Leistungen, welche COLLIN entsprechend den Vorgaben des KUNDEN und/oder unter Verwendung von vom KUNDEN beigestellten Materialien geliefert bzw. erbracht hat. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Haftungsbeschränkung im Falle eines Weiterverkaufes des PRODUKTES auf spätere Kunden zu übertragen.

8.14 Die in diesem Artikel 10 festgelegten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bezüglich arglistig verschwiegener Mängel oder im Falle einer Beschaffenheitsgarantie für das betreffende PRODUKT. Eine Beschaffenheitsgarantie gilt nur dann als abgegeben, wenn eine Erklärung ausdrücklich als Beschaffenheitsgarantie bezeichnet ist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 COLLIN behält sich das Eigentumsrecht am PRODUKT bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den KUNDEN vor. Sollte der KUNDE seinen Zahlungspflichten nicht vertragsgemäß nachkommen, kann COLLIN mit Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag das PRODUKT zurückverlangen, und hat der KUNDE dieses auf erste Aufforderung herauszugeben. Geistiges Eigentum wird zu keinem Zeitpunkt übertragen, es gilt Artikel 10 unten.

9.2 Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COLLIN das PRODUKT zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, oder ähnliche Rechtspositionen daran zu begründen. Sollten die PRODUKTE Gegenstand von Pfändungen, Beschlagnahmen und/oder der Begründung vergleichbarer Rechtspositionen Dritter werden, wird der KUNDE COLLIN unverzüglich schriftlich, unter Angabe aller Informationen, benachrichtigen.

9.3 Eine Weiterveräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erlaubt. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der KUNDE alle ihm aus der Weiterveräußerung des PRODUKTES – in separater Form oder als Bestandteil eines Gesamtproduktes – zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes des PRODUKTES an COLLIN ab. Der KUNDE ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen; daneben bleibt das Recht von COLLIN, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, unberührt bestehen.

9.4 COLLIN kann den Abnehmer des KUNDEN von der Abtretung jederzeit verständigen und ist COLLIN berechtigt, das PRODUKT bzw. den Gesamtgegenstand sicherzustellen bzw. die Abnehmer zur direkten Zahlung an COLLIN in entsprechender Höhe aufzufordern, falls der KUNDE seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät, oder COLLIN Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des KUNDEN erheblich zu mindern geeignet sind. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des KUNDEN, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

9.5 Eine Be- oder Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden PRODUKTES erfolgt stets für COLLIN als Eigentümer. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des PRODUKTES mit fremden Gütern als untrennbarer Bestandteil der daraus resultierenden Gesamtsache entsteht Miteigentum von COLLIN am neuen Gesamtprodukt nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Allfällige Rechte, Vergütungsansprüche oder Forderungen des KUNDEN aus einer solchen Integration gegenüber Dritten, tritt der KUNDE bereits bei Integration an COLLIN ab.

9.6 Der KUNDE wird das PRODUKT pflegen und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten, und insbesondere allfällige notwendig werdende Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich bei COLLIN melden und durchführen lassen, sowie angemessene Versicherungen abschließen. COLLIN behält sich eine jederzeitige Besichtigung der Vorbehaltsware vor.

9.7 Im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag seitens COLLIN ist COLLIN zur Zurücknahme des unter Eigentumsvorbehalt stehenden PRODUKT berechtigt, kann dieses verwerten und den entsprechenden Erlös auf bestehende Ansprüche gegen den KUNDEN anrechnen.

10. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

10.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum in Zusammenhang mit bzw. an den PRODUKTEN und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, Verfahren, Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen – insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- bzw. sonstige Designrechte, und/oder Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer Information – stehen alleine COLLIN zu und verbleiben bei COLLIN. Mit Ausnahme einer einfachen Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des PRODUKTES in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung durch den KUNDEN selbst und wie von COLLIN erworben werden dem KUNDEN keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt.

Diese Rechte stehen ausschließlich dem KUNDEN selbst zu und sind nicht übertragbar oder sublizensierbar. Ausschließlich COLLIN ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden, und/oder seine Rechte anderweitig zu wahren. Der KUNDE ist nicht berechtigt, das Erscheinungsbild der PRODUKTE auf irgendeine Weise zu verändern; insbesondere darf er keine Marken oder sonstige Kennzeichen von COLLIN entfernen oder verändern.

10.2. Sofern dem KUNDEN Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen bzw. sonstige Informationen zur Verfügung gestellt werden, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des PRODUKTES zur Verfügung gestellt. Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das PRODUKT eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige PRODUKT, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses PRODUKTES, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des PRODUKTES durch den KUNDEN selbst.

Der KUNDE ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über die Nutzung zum Betrieb des PRODUKTES hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hier- von ausgenommen sind lediglich allfällige, zwingend gesetzlich eingeräumte Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere solche gemäß Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009, Artikel 5 und 6, unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.

10.3 Sollte COLLIN auf Anfrage des KUNDEN eine Weitergabe von COLLIN-Unterlagen an Abnehmer des KUNDEN freigeben, ist der KUNDE verpflichtet, seine Abnehmer auf die vorbezeichneten Rechte von COLLIN hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Der KUNDE haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes.

Allfällige, von COLLIN zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden dem KUNDEN zur Verfügung gestellte Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe in der Form wie von COLLIN übergeben, an solche Abnehmer weitergegeben werden.

10.4 Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen der Leistungserbringung durch COLLIN entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend COLLIN zu, unabhängig davon, ob der KUNDE auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten des KUNDEN entstehenden Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf COLLIN übertragen und gehen automatisch auf COLLIN über, und stehen COLLIN auch die ausschließlichen und weltweiten Werknutzungsrechte zu. COLLIN hat insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Der KUNDE wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

10.5 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Marken oder sonstige Kennzeichen von COLLIN zu verändern, vom PRODUKT, der Verpackung und/oder begleitenden Unterlagen zu lösen und/oder davon losgelöst zu verwenden. Sollte der KUNDE ein PRODUKT weiterverteilen, darf er die angebrachten Kennzeichen weder verändern noch entfernen.

11. ABNAHME, MONTAGE, INBETRIEBNAHME, DOKUMENTATION

11.1 Sofern nicht anders vereinbart erfolgt eine Abnahme des PRODUKTES im Werk von COLLIN. COLLIN wird dem KUNDEN die Fertigstellung des PRODUKTES und den voraussichtlichen Abnahmetermin 4 Wochen im Vorhinein schriftlich anzeigen, sobald dieser voraussehbar ist.

11.2 Der KUNDE ist verpflichtet, zur Durchführung der Abnahme auf eigene Kosten des KUNDEN die Anwesenheit einer Person sicherzustellen, welche über die für die Abnahme erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und vom KUNDEN mit einer solchen Vertretungsbefugnis ausgestattet wurde, dass diese Person mit Bindungswirkung für den KUNDEN entscheiden kann, ob die Abnahme im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich war oder nicht.

11.3 Sollte COLLIN die Abnahme nach Meldung der Versandbereitschaft im Sinne der Artikel 5.1 bzw. 5.5 grundlos verweigern bzw. verzögern, wird in Abweichung von den Bestimmungen des Artikel 4.1 die letzte Rate von 10% nicht fällig, sondern verschiebt sich die 60-Tages-Frist so, dass diese nicht vor Meldung der Abnahmebereitschaft zu laufen beginnt. Wenn eine Abnahme aus Verschulden von COLLIN scheitert, wird die 60-Tages-Frist bis zur erfolgreichen Abnahme unterbrochen.

11.4 Verhindert der Kunde die geplante und zeitgerechte Abnahme, indem er, egal aus welchem Grund, den angesetzten Abnahmetermin um mehr als eine Woche verzögert, und/oder entsendet der KUNDE keine Person bzw. eine solche Person zur Abnahme, die nicht über die erforderliche Vertretungsbefugnis (Absatz 11.2 oben) verfügt, so wird diese Verzögerung bei der Zahlungsfrist zu Gunsten von Collin berücksichtigt, indem die Zahlungsfrist davon ununterbrochen weiterläuft. Schäden, Verzögerungen und/oder sonstige Umstände im Rahmen der Abnahme, welche der vom KUNDEN entsandten Person zuzurechnen sind, gehen zu Lasten des KUNDEN und berechtigten COLLIN allfälligen angemessenen Schadenersatz vom KUNDEN zu verlangen.

11.5 Die Abnahme erfolgt entsprechend den in jedem Einzelfall zu vereinbarenden Kriterien. Sofern nicht anders vereinbart, ist das PRODUKT abnahmefähig, wenn es dem in einer Auftragsbestätigung definierten Lieferumfang entspricht. Sind bestimmte Spezifikationen im Angebot enthalten und ausdrücklich schriftlich von COLLIN bestätigt/zugesagt, müssen auch diese Spezifikationen erfüllt werden. Unwesentliche Abweichungen von den entsprechenden Abnahmekriterien – das sind solche, welche den ordnungsgemäßen Betrieb bzw. den vereinbarten Einsatz der entsprechenden PRODUKTE nicht hindern – stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Mängel liegt beim KUNDEN. Sofern nicht wesentliche Mängel mit einem Aufwand, welcher zum entsprechenden Mangel angemessen ist, beseitigt werden können, wird dies COLLIN auf eigene Kosten vornehmen.

11.6 Über die Abnahme wird ein Protokoll errichtet, welches von COLLIN und dem KUNDEN vor Ort zu unterzeichnen ist. Allfällige Funktionsfehler bzw. -mängel sind bei sonstigem Verlust der entsprechenden Ansprüche im Abnahmeprotokoll anzugeben und zu beschreiben.

11.7 Der Transport zum und die Montage des Produktes im Werk des KUNDEN sind von letzterem auf seine eigenen Kosten zu organisieren. Auch eine allfällige Transport- und/oder Montageversicherung ist vom KUNDEN abzuschließen, und hat dieser die entsprechenden Kosten dafür zu tragen. Für die Organisation der Montage ist der KUNDE dann nicht verantwortlich, wenn der Aufbau und die Montage des PRODUKTES von COLLIN durchgeführt werden.

11.8 Der Aufbau und die Montage im Werk des KUNDEN erfolgen ohne Anwesenheit von Mitarbeitern von COLLIN, sofern es sich beim PRODUKT um ein oder mehrere alleinstehende Standardgerät(e) handelt. Auf Wunsch und auf Kosten des KUNDEN kann COLLIN dem KUNDEN ein separates Angebot über Montageleistungen oder Montageberatungsleistungen legen. Ist das PRODUKT eine Gesamtanlage, erfolgt die Montage durch COLLIN gemäß den Allgemeinen Montagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung, und den dort genannten Preisen.

11.9 Erfolgt die oder eine weitere Abnahme im Werk des KUNDEN, so gilt Folgendes. Allfällige Schäden, welche am PRODUKT durch die vom KUNDEN durchzuführende Anlieferung ans Werk des KUNDEN entstanden sind, führen zu keiner COLLIN vorwerfaren Verzögerung bzw. Verfehlung der Abnahme. Resultieren Verzögerungen aus Fehlern im Rahmen einer an COLLIN beauftragten Montage, gelten die separat vereinbarten Bedingungen. Die Beweislast liegt beim KUNDEN.

11.10 Jedenfalls und ungeachtet sonstiger Umstände ist der KUNDE nicht berechtigt, das PRODUKT vor einer erfolgreichen Abnahme in Betrieb zu nehmen. Im Falle eines Verstoßes werden sämtliche noch ausstehenden Zahlungen sofort fällig, auch für den Fall, dass die Abnahme aus von COLLIN zu vertretenden Gründen fehlgeschlagen ist. Bezüglich Schäden und sonstigen Folgen in Zusammenhang mit einer Inbetriebnahme einer erfolgreichen Abnahme übernimmt COLLIN keinerlei Haftung.

11.11 COLLIN wird dem KUNDEN zu jedem PRODUKT eine Dokumentation, welche eine technische Beschreibung des PRODUKTES sowie seiner Bedienung enthält, zur Verfügung stellen, und zwar 1fach in deutscher Sprache im Format DIN A4 (Zusammenstellungszeichnungen größer) und 1 x elektronisch auf CD. Sollte der KUNDE anderssprachige Versionen benötigen, gehen die Übersetzungen auf seine Kosten.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1 In Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf das PRODUKT wird COLLIN dem KUNDEN diverse vertrauliche Informationen von COLLIN („Geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können Geheime Informationen dem KUNDEN sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser Geheimen Informationen, welche insbesondere umfassen die in Artikel 10.1 genannten Informationen und Gegenstände, sowie andere Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-How, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc., egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt der KUNDE die Rechte von COLLIN daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung der Geheimen Informationen. Geheime Informationen umfassen insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen, wie z.B. im Sinne des Artikel 10.4.

12.2 Der KUNDE verpflichtet sich, Geheime Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COLLIN – weder ganz noch teilweise, noch in gleicher oder veränderter Form – Dritten nicht zugänglich zu machen, und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Insbesondere dürfen Angebotsunterlagen und -informationen, inklusive Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, und/oder Muster von COLLIN ohne der vorherigen schriftlichen Genehmigung von COLLIN nicht weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.

Grundsätzlich darf der KUNDE Geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden PRODUKTES in seinem Betrieb verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des PRODUKTES aber dazu führen könnte, dass Geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist die vorherige schriftliche Freigabe von COLLIN einzuholen, und sind allfällige Anweisungen von COLLIN zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf weitere Weisung durch COLLIN vom KUNDEN absolut geheim gehalten werden.

Jedenfalls untersagt ist irgendeine Verwendung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden PRODUKTES, sowie nach Einstellung des Betriebes des PRODUKTES und/oder für eigene Zwecke des KUNDEN, sowie für fremde Zwecke, egal ob in der ursprünglichen, in einer veränderten oder einer weiterverarbeiteten Form.

12.3 Im Falle nichterteilter Bestellungen sind sämtliche Geheimen Informationen automatisch binnen 3 Werktagen an COLLIN zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Allfällige Kopien sind zu vernichten.

Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des PRODUKTES hat der KUNDE alle Geheimen Informationen zurückzugeben, allfällige Kopien, so auch elektronische Kopien, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN, aus welchem Grund auch immer.

12.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung des KUNDEN erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des KUNDEN, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der KUNDE verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Der Personenkreis ist auf Verlangen von COLLIN bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung nachzuweisen.

13. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, REPARATUREN

13.1 COLLIN erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, PRODUKTE zu den nachstehend angeführten Bedingungen zur Reparatur zu übernehmen, wobei eine konkrete Reparaturzusage erst mit schriftlicher Bestätigung verbindliche Wirkung zu den darin enthaltenen Bedingungen, insbesondere dem Leistungszeitraum bzw. den Kosten, entfaltet. Eine allfällige Reparaturzusage ist keinesfalls als ein Anerkenntnis einer Reparaturpflicht, weder im Rahmen eines Gewährleistungs- noch eines sonstigen Anspruches zu verstehen. Die in einem Kostenvoranschlag definierten Leistungszeiträume sind Richtwerte; Fixtermine werden nicht zugesichert.

13.2 Kostenvoranschläge werden nur aufgrund einer besonderen Anfrage ausgearbeitet, nur in schriftlicher Form gelegt und sind nur in Schriftform verbindlich, sofern ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten und/oder Pauschalpreiszusagen sind unverbindlich. Allfällige Reparaturleistungen werden unter den entsprechenden, den Angeboten beiliegenden Bedingungen erbracht. Im Zweifel gelten die in diesen AVB festgelegten Bedingungen.

14. DATENSCHUTZ

Der KUNDE erklärt seine Zustimmung, dass seine COLLIN im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zur Verfügung gestellten Daten - auch allfällige personenbezogenen Daten des KUNDEN selbst, seiner Mitarbeiter, oder der Abnehmer und Geschäftspartner des KUNDEN - zum Zweck der Buchhaltung und Kundenevidenz von COLLIN und/oder mit COLLIN verbundenen Unternehmen, sowie auch als Referenz zu Werbezwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbe- und Referenzzwecken von COLLIN und/oder mit COLLIN verbundenen Unternehmen verwendet. Der KUNDE gewährleistet, dass er für diese Datenverwendung auch das Einverständnis seiner Kunden und Abnehmer hat und wird COLLIN und/oder mit COLLIN verbundene Unternehmen von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen.

15. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der KUNDE darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AVB und dem Auftrag/der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von COLLIN in jedem Einzelfall an Dritte übertragen. COLLIN ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen AVB und einer Bestellung auf ein mit COLLIN verbundenes Unternehmen oder auf eine dritte Partei zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder Genehmigung des Kunden bedarf.

16. ALLGEMEINES

16.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB, aus welchem Grund auch immer, für ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen, wobei diese AVB derart auszulegen sind, als ob hierin keine ungültigen, unzulässigen, oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen enthalten wären. Die Vertragspartner sind unabhängige Vertragspartner und sind darüber hinaus nicht auf Grundlage dieser Geschäftsbeziehung verbunden und haben weder arbeitsvertragliche noch vertretungsrechtliche Verbindungen.

16.2 Im Verhältnis zu Verbrauchern gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als sie nicht einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, widersprechen.

16.3 Versäumnis oder Verspätung der Geltendmachung eines für die geschäftliche Beziehung der Vertragspartner festgesetzten Rechtes gilt nicht als Verzicht des entsprechenden Vertragspartners hierauf für diesen oder zukünftige Fälle. Ein Rechtsverzicht ist nur wirksam, wenn schriftlich von der anspruchsinhabenden Partei erklärt.

16.4 Artikel 7 bis 13 bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. einer Kooperation zwischen dem KUNDEN und COLLIN, ungeachtet des Grundes der Beendigung, aufrecht. Der KUNDE hat hinsichtlich dieser Verpflichtungen Sorge zu tragen, dass diese auf jeden weiteren Abnehmer eines PRODUKTES übertragen werden.

16.5 Diese AVB geltend für allfällige Rechtsnachfolger des KUNDEN entsprechend und wird der KUNDE, wo notwendig, eine Übertragung sicherstellen.

17. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

17.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung der Bestimmungen der Wiener Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und COLLIN entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, München, Deutschland. Sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem anderen Staat hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und COLLIN ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem von COLLIN und dem KUNDEN einvernehmlich benannten, mangels Einigung gemäß dieser Rechtsordnung ernannten, Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Schiedssprache ist deutsch.

17.3 Ungeachtet der vorliegenden Gerichtsstandvereinbarung behält sich COLLIN das Recht vor, Unterlassungsansprüche und/oder Ansprüche auf einstweiligen Rechtsschutz vor sämtlichen Behörden welcher Art immer, eingeschlossen staatlichen Gerichten, welcher Rechtsordnung auch immer, geltend zu machen.